



M E R K B L A T T

für Bewerber und Bewerberinnen um die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)

A) Formale Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium; oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium, das durch eine theologische Zusatzausbildung und eine geistliche Entwicklung ergänzt wird, die von der Weiterbildungskommission als Äquivalent zu einem abgeschlossenen theologischen Studium anerkannt wird.
2. Drei Jahre berufliche Erfahrung in einem pastoralen Praxisfeld
3. Zertifikat über die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)
4. Nachweis über die Teilnahme an einem sechswöchigen Aufbaukurs (KSA)
5. Nachweis über 30 Einzelsupervisionen (zu je 45 Minuten) während der zurückliegenden zwei Jahre. Diese Supervision soll bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren der DGfP erfolgt sein.
6. Zwei begründete schriftliche Empfehlungen von Supervisorinnen (DGfP) und Supervisoren (DGfP) der Sektion KSA. Eine der beiden Empfehlungen muss auf der Grundlage der Kenntnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin aus dem Aufbaukurs gegeben sein.

B) Inhaltliche Kriterien

Folgende inhaltliche Kriterien sollen sich im schriftlichen Material und während des Zulassungskolloquiums zeigen:

1. Die persönlichen und biografischen Themen sollen emotional und reflexiv so bearbeitet sein, dass der/ die Bewerber/in mit der eigenen Lebensgeschichte in der Seelsorge und in Lernprozessen konstruktiv umgehen kann.
2. Der/ die Bewerber/in soll die Fähigkeit erkennen lassen, dass er/sie auf der inhaltlichen und der emotionalen Ebene kommunizieren und sich in Beziehungen situationsgemäß bewegen kann.
3. Der/ die Bewerber/in soll imstande sein, sein/ihr geistliches und theologisches Profil deutlich zu machen und darzustellen, wie es seine/ihre Arbeit prägt.
4. Der/die Bewerber/in soll fähig sein, das eigene Seelsorgeverständnis auch gegenüber kritischen Anfragen zu vertreten.
5. In der Darstellung der pastoralen Praxis soll erkennbar sein, dass der/die Bewerberin zu konzeptionellem, systemischem und strukturellem Denken und Arbeiten fähig ist.
6. Das Potential für KSA-Supervision soll erkennbar werden
 - in einem beginnenden Verständnis von pastoralpsychologischer Supervision in Beziehung zu den KSA-Standards;
 - durch die Darstellung von persönlichen und beruflichen Stärken und Schwächen in ihrer voraussichtlichen Auswirkung auf die angestrebte Supervisionstätigkeit.

C) Zulassungsverfahren

I. Antrag für das Zulassungskolloquium mit der Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitssitzungen, und zwar im Frühjahr und im Herbst. Bei Bedarf werden zusätzliche Termine verabredet.

Bewerber/innen sollen frühzeitig - ca. 1 Jahr vor der jeweiligen Arbeitssitzung – bei dem geschäftsführenden Mitglied der Weiterbildungskommission einen Termin für das Zulassungskolloquium schriftlich beantragen; derzeit bei

Pastor Gottfried Mahlke Pastoralklinikum MHH 30623 Hannover fax 0511/532 8647
email: gottfried.mahlke@t-online.de

Dem Antrag ist eine Auflistung des Weiterbildungsgangs in der KSA beizufügen, soweit er für das Zulassungsverfahren von Bedeutung ist, sowie die Nachweise der voran gegangenen KSA-Abschnitte (vgl. A, 1-6).

Die Auflistung dient der Prüfung, ob der/die Bewerber/in die formalen Voraussetzungen für das Zulassungsverfahren erfüllt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der/die Bewerber/in für ein Zulassungskolloquium zum gewünschten oder nächstmöglichen Termin vorgemerkt. Er/sie erhält dafür eine schriftliche Bestätigung.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der/die Bewerber/in ebenfalls eine entsprechende Mitteilung. Im Zweifelsfall entscheidet die Weiterbildungskommission bei ihrer nächsten Arbeitssitzung, ob die Voraussetzungen für ein Zulassungskolloquium erfüllt sind.

II. Material

Bewerber/innen für die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision senden bis spätestens 4 Wochen vor Ihrem Kolloquium den beiden als Referent/innen benannten Mitgliedern der Weiterbildungskommission ihre Unterlagen.

Die Unterlagen sollen insgesamt 60 Seiten nicht übersteigen und durchnummeriert sein. (dabei gilt für eigene Texte: 75 Anschläge anderthalbzeilig, bzw. 450 Wörter, bzw. 3100 Zeichen incl. Leerzeichen)

Den Bewerber/innen wird empfohlen, sich vor Fertigstellung der Unterlagen mit einem Mitglied der Weiterbildungskommission zu beraten.

Das gesamte Material der KandidatInnen geht nach dem Kolloquium an den/die Bewerber/in zurück.

Halten BewerberInnen den Termin, bis zu dem die Unterlagen geschickt sein sollen, nicht ein, kann dieser entfallen. Auf jeden Fall muss mit den benannten Mitgliedern der Weiterbildungskommission Rücksprache genommen werden.

Die Unterlagen sollen folgendes Material enthalten:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild. Hier sollen wichtige Erfahrungen der Lebens- und Familiengeschichte geschildert werden. Verbunden damit soll die Entwicklung der eigenen Person reflektiert werden.
2. Darstellung der theologischen und pastoralen Entwicklung. Hier geht es auch um die Einschätzung der eigenen seelsorgerlichen Stärken und Schwächen, der Chancen und Grenzen.
3. Darstellung des gegenwärtigen seelsorgerlichen Praxisfeldes; dazu ist ein Gesprächsprotokoll, ein Fallbericht, eine Predigt mit einer jeweils entsprechende kritische Würdigung vorzulegen.
4. Darstellung des eigenen Seelsorgeverständnisses im Zusammenhang mit dem eigenen Glaubensverständnis und in Auseinandersetzung mit Literatur, die für den/die Bewerber/in wichtig geworden ist.
5. Zertifikat über den Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) und Teilnahmebestätigung von einem Aufbaukurs, mit Nachweis der dafür entrichteten Gebühr an die DGfP.
6. Nachweis von 15 Einzelsupervisionen (à 90 Minuten) während der zurückliegenden zwei Jahre.

7. Zusammenstellung der bisher absolvierten KSA-Kurse (unter Angabe der KursleiterInnen und Kursorte); evtl. Dokumentation anderer pastoralpsychologischer Weiterbildungsschritte
8. Eigene schriftliche Schlussberichte aus den KSA-Kursen sowie die Supervisionsberichte der Supervisor/innen.
9. Motivation zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) und Einschätzung der eigenen Voraussetzungen für supervisorische Arbeit.
10. Begründete Empfehlungen von zwei anerkannten KursleiterInnen für die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision; dabei ist eine Empfehlung von einem/einer Kursleiter/in des Aufbaukurses zu erbringen. Die Empfehlungen sollen zu den oben genannten inhaltlichen Kriterien Stellung nehmen (vgl. B).
11. Mitteilung über den Stand des Gesprächs mit der jeweiligen Kirche oder dem Arbeitgeber zur geplanten Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA).
12. Beleg über die Zahlung der Gebühr für das Zulassungskolloquium in Höhe von Euro 200.-- auf das Konto:
Geschäftsstelle der DGfP 3400 700 EKK Ev. Kreditgenossenschaft Kassel BLZ 520 604 10
Stichwort: Kolloquium Weiterbildungskommission NN.

Ohne diesen Beleg können die Unterlagen zurückgesandt werden.

III. Kolloquium mit der Kommission

Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten.

In der Regel besteht die Kommission aus fünf Mitgliedern:

- Referent/in und Koreferent/in;
 - zwei Beisitzer/innen, die das Material nicht gelesen haben;
 - dem/der Moderator/in.
- Der/die Moderator/in ist nicht stimmberechtigt.

Ablauf und Inhalt des Kolloquiums (ca. 75 Minuten)

1. Anhand der schriftlichen Unterlagen der Bewerber/innen erstellt der/die Referent/in einen schriftlichen Bericht. Darin wird der Eindruck dargestellt, den der/die Bewerber/in durch die eingereichten Unterlagen bezüglich der oben genannten inhaltlichen Kriterien vermittelt hat.
2. Der Bericht schließt entlang der oben genannten inhaltlichen Kriterien mit Fragen oder Hinweisen, die im Kolloquium zu klären sind. Der Bericht soll möglichst mit einer klaren Empfehlung enden. Dieser Bericht wird zu Beginn vorgelesen. Die Beteiligten der jeweiligen Sitzung erhalten eine Kopie zum Mitlesen. Der Bericht wird später zu den Akten der Weiterbildungskommission genommen.
3. Der/die Koreferent/in kann diesen schriftlichen Bericht mündlich ergänzen, vertiefen, infrage stellen oder korrigieren. Der/die Koreferent/in schreibt das Protokoll des Kolloquiums, in dem der Verlauf des Gesprächs und das Ergebnis mit den Abstimmungsvoten, die wörtlich zitiert werden, festgehalten wird.
4. Im Gespräch mit der Weiterbildungskommission geht es darum, die Eindrücke aus den Berichten zu überprüfen und wie der/die Bewerber/in mit den Berichten umgeht: kann er/sie diese zulassen, hören, auf sich wirken lassen, auf sie eingehen, sich den Fragen stellen, sich mit der Kommission auseinandersetzen, die eigene Position übermitteln?
Im Gespräch ist wichtig, dass möglichst viele der inhaltlichen Kriterien zur Sprache kommen.
Bleiben in schwierigen Situationen Verständigung und Austausch zwischen dem/der Bewerber/in und den Kommissionsmitgliedern erhalten? An welchen Stellen wird die Verständigung schwierig, wo ist sie einfach?

Entscheidungsfindung (ca. 15 Minuten)

1. Bei der Entscheidung über die Zulassung zur Weiterbildung in Supervision sollen

- schriftliches Material
- Einschätzungen des Supervisionsberichts aus dem Aufbaukurs
- beide Empfehlungen sowie
- das Gespräch im Kolloquium

bewertet werden.

2. Die Kommissionsmitglieder können ohne Bewerber/in über die Entscheidung beraten.

3. Die Entscheidungsvoten der Kommission sollen klar, verständlich und nachvollziehbar sein. In der Regel werden sie dem/der Bewerber/in in der Sitzung mitgeteilt.

4. Stimmgleichheit (zwei Befürwortungen, zwei Ablehnungen) bedeutet: Nichtzulassung des/der Bewerber/in zur PWBSv. Nach Bedarf stehen Mitglieder der Kommission nach dem Kolloquium zu einem Gespräch zur Verfügung.

5. Aufgaben des/ der Moderator/in:

- er/sie führt den/die Bewerber/in in das Kolloquium ein (Vorstellungsrunde, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf, das Ende der Sitzung ca. 15 Minuten vor Schluss ankündigen);
- er/sie greift ein, wenn sich die Kommunikation festgefahren hat;
- er/sie weist Bewerber/in und Kommissionsmitglieder auf Auffälligkeiten im Gesprächsverlauf hin und macht auf offene Fragen oder aus dem Blick geratene Punkte aufmerksam. Er/sie soll darauf achten, dass möglichst viele der oben genannten inhaltlichen Kriterien angesprochen werden.

IV. Nach dem Kolloquium

Das von dem/der Koreferent/in geschriebene Protokoll wird unterschrieben von dem/der Protokollant/in, von dem/der Moderator/in und von dem geschäftsführenden Mitglied der Weiterbildungskommission. Ein Exemplar erhält der/ die Bewerber/in innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Exemplar wird zu den Akten der Weiterbildungskommission genommen.

Das Zulassungsverfahren wird damit abgeschlossen, dass nach erfolgter Zulassung von dem/der Bewerber/in der Antrag gestellt wird, außerordentliches Mitglied in der Sektion KSA/ DGfP zu werden.

Der Aufnahmeantrag ist zu richten an den Schriftführer des Vorstands der Sektion KSA; derzeit Pfarrer Werner Biskupski, Beuchaer Str. 7, 04318 Leipzig.

Dem formlosen Antrag sollen zwei Empfehlungen von ordentlichen Mitgliedern der Sektion KSA (z.B. aus dem Kolloquium) beigelegt sein.

Über die außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Fachsektion. Damit stehen den zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) Zugelassenen, die Angebote dieser Weiterbildung offen.

Der Mitgliedsbeitrag in der Gesellschaft beträgt derzeit jährlich Euro 110.-- .

Ist ein/e abgelehnte/r Bewerber/in der Überzeugung, dass die Entscheidung der Kommission ungerechtfertigt ist, kann er/sie sich an den Vertrauensrat der Sektion KSA wenden. Dieser überprüft Inhalt und Verlauf des Kolloquiums anhand der schriftlichen Unterlagen und führt ein Gespräch mit dem/der Beteiligten, wenn er die Beschwerde anerkennt. Danach gibt er die strittige Entscheidung mit einer verbindlichen Empfehlung an die Weiterbildungskommission zurück.

Aktuelle Anschrift des Vertrauensrates:

Pfarrer Frank Kittelberger, Landshuter Alle 40, 80637 München eMail: :fkittelberger@im-muenchen.de